

Vermarktungsvertrag

zwischen:

und:

§ 1 Vertragsgegenstand

Ingo Tjards(im weiteren Erfinder genannt) hat ein Kraftwerk zur Stromerzeugung erfunden und beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet. Aktz.

Der Erfinder erteilt mit diesem Vertrag den Auftrag zur Vermarktung des Vertragsgegenstandes.

Die Anmeldung liegt beiden Vertragsparteien vor und ist vom Patentamt angenommen.

§ 2 Vertragslaufzeit

1.

Herr(im weiteren Vermarkter genannt) betreibt nach Vertragsabschluss (TTMMJJ) den Verkauf der Lizenz oder des Vertragsgegenstand innerhalb des Prioritätsjahres oder bei einer Verlängerung des Schutzrechtes für weitere 6 Monate.

2.

Der Erfinder hält sich in der Laufzeit des Vertrages an ihn gebunden und führt ohne die Zustimmung des Vermarkters keine Lizenz- oder Vermarktungsgespräche.

3.

Sollte sich innerhalb der Vertragslaufzeit ein Kontakt zum Erfinder mit einem oder mehreren Interessenten ergeben, führt der Vermarkter die weiteren Verhandlungen mit den Interessenten in Zusammenarbeit mit dem Erfinder.

4.

Haben sich innerhalb der Vertragslaufzeit konkrete Verhandlungen ergeben, verlängert sich der Vertrag um weitere 3 Monate.

5.

Sollte sich in der Verlängerungszeit noch kein Abschluss ergeben haben, es sich aber ein Vertragsabschluss wahrscheinlich erweist, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 3 Monate.

6.

Für den Fall, dass die Schutzrechte auf Kosten des Vermarkters erweitert oder verlängert werden entscheidet der Vermarkter den Vertrag auf die Dauer des Schutzrechtes(Europa oder international) zu verlängern.

7.

Trägt der Erfinder die Kosten der Schutzrechtserweiterung entscheidet er selbst über die Verlängerung.

8.

Sollte es zu keinen Abschlüssen kommen oder sollte sich der Verkauf als unmöglich erweisen, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag mit Frist von 2 Wochen zu kündigen. Dem Erfinder entstehen dadurch keine Kosten.

§ 3 Vermarktungsprovision

1. Im Falle einer Vermarktung des Vertragsgegenstandes erhält der Vermarkter vom Vertragserlös(Lizenzgelder) 20 Prozent.

2. Die Forderungen verfallen wenn eine Vermarktung aus Sicht des Vermarkters nicht möglich ist.

§ 4 Schutzrechts- und Rechercheostenrückzahlung

1. Sollte der Erfinder auf eigene Rechnung einen Recherche- und Neuheitsantrag nicht vornehmen, kann der Vermarkter diese auf eigene Kosten durchführen. Der Vermarkter ist dazu in keinster Weise verpflichtet.

2. Im Vermarktungsfall werden die Kosten der vom Vermarkter durchgeführten Recherche auf Neuheit aus dem Erlös an den Vermarkter zurückgezahlt.

3. Sollte der Vermarkter die weiteren Schutzrechtsanmeldungen vorfinanziert haben, sind diese Kosten zinslos von der ersten Lizenzzahlung an den Vermarkter zu tilgen.

§ 5 Haftung

Da eine Recherche, selbst die im Schutzrechts-Erteilungsverfahren vom DPMA durchgeführte, keine absolute Sicherheit bietet, dass eine Erfindung nach der Veröffentlichung an einer anderen Erfindung scheitert, wird hiermit folgende Regelung getroffen.

- a. Der Erfinder hat mit dem Recherchebericht das Risiko abzuwägen.
- b. Der Erfinder kann die Unterzeichnung des Rechercheberichtes ablehnen, wenn das Risiko aufgrund der Entgegenhaltungen zu groß erscheint.
Womit ein
Vermarktungsauftrag nicht zustande kommt bzw. beendet wird.
- c. Der Erfinder kann den Recherchebericht unterzeichnen und damit die Vermarktung,
wie in diesem Vertrag vereinbart, in Auftrag geben.
- d. Sollten sich später Streitigkeiten mit evtl. Vorerfindern usw. ergeben, so haftet allein
der Erfinder. Der Vermarkter wird grundsätzlich aus jeder Haftung entlassen.
- e. Der vom Erfinder in spätestens 2 Wochen ab dem (Vertragsbeginn)
gestellte Rechercheantrag wird nach dessen Erhalt vom DPMA Bestandteil dieses Vermarktungsvertrages.
- g. Mit Abschluss eines Vertrages geht die Haftung auf den Lizenznehmer über.

§ 6 Vertriebskosten

Alle entstehenden Vertriebskosten(z.B. Hotel und Fahrtkosten) innerhalb der Vertragslaufzeit gehen in jedem Fall zu Lasten des Vermarkters. Die vom Erfinder selbst verursachten Kosten sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Vermarktungsregelung

1. Sollten Interessenten direkt an den Erfinder herantreten, oder hat der Erfinder selbst mit Interessenten Kontakt aufgenommen, so hat der Erfinder diese Kontakte zur weiteren Verhandlung an den Vermarkter weiterzuleiten.
2. Beruhen die in Abs. 1 angegebenen Kontakte nicht auf Tatsachen, so hat der Erfinder für alle entstandenen Kosten aufzukommen.
3. Sollte der Erfinder innerhalb der Vertragsdauer selbst die Vermarktung ohne den Vermarkter mit Erfolg betreiben, gilt die in § 2 Abs. 2 getroffene Vereinbarung und der Vermarkter ist zu Verhandlungen hinzu zu ziehen
4. Der Vermarkter wird sich grundsätzlich schon aus eigenem Interesse, bemühen, den höchstmöglichen Ertrag bei der Lizenzvergabe zu erreichen.

§ 8 Vorfinanzierung von Schutzrechtsanmeldungen

1. Der Vermarkter übernimmt die Schutzrechtsanmeldungen nur,
 - a. wenn hohe Aussichten auf eine Vermarktung bestehen und
 - b. wenn der Erfinder finanziell nicht in der Lage ist
2. Eine finanzielle Notlage des Erfinders muss nachgewiesen werden.
3. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages entsteht keine Verpflichtung für den Vermarkter eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen oder Kosten hierfür zu übernehmen. Über eine etwaige Kostenübernahme sind gesonderte Verhandlungen durchzuführen und nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bestehen.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen

Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien

mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass
sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages wird vorbehalten, wenn dies
infolge Änderungen einschlägiger Gesetze, behördlicher Beanstandungen oder
aus anderen Gründen erforderlich ist. Änderungen und Ergänzungen
bedürfen der
Schriftform.
2. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
4. Als Gerichtsstand wird der Unternehmenssitz vom Vermarkter vereinbart.
5. Der Recherchebericht wird nach der Unterzeichnung dieses Vertrages in
Auftrag
gegeben und mit der Unterzeichnung des Erfinders Bestandteil dieses
Vertrages.

Unterschriften

Ort, den , ----- -----

Ort, den , ----- -----